

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 13.07.2004

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Buxheim folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr

für den gemeindlichen Friedhof in Buxheim

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Einzelgrabstätte für Erwachsene | 17,-- € |
| b) Familiengrabstätte | 32,-- € |
| c) Urnengrabstätte | 8,-- € |
| d) Kindergrabstätte | 4,-- € |

für den gemeindlichen Friedhof in Tauberfeld

a) Einzelgrabstätte für Erwachsene	14,-- €
b) Familiengrabstätte	20,-- €
c) Urnengrabstätte	4,-- €
d) Kindergrabstätte	2,-- €

- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in der jeweiligen gleichen Höhe erhoben.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Buxheim beträgt für die ersten 3 Tage 264,-- € und für jeden weiteren angefangenen Tag 88,-- €. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Tauberfeld beträgt für die ersten 3 Tage 50,-- € und für jeden weiteren angefangenen Tag 17,-- €.

- (2) Für die Ausschmückung des Leichenhauses beträgt die Gebühr 60,00 €.

- (3) Für Grabstätten, die bereits mit einem Fundament ausgestattet sind, sind beim erstmaligen Erwerb zusätzlich an Gebühren zu entrichten in

Buxheim:

a) ein Familiengrab	226,-- €
b) für ein Einzel- / Reihengrab	128,-- €
c) für ein Kindergrab	102,-- €

Tauberfeld:

a) ein Familiengrab	112,-- €
b) für ein Einzel- / Reihengrab	70,-- €
c) für ein Kindergrab	51,-- €

§ 6 Sonstige Gebühren

Für besondere Leistungen werden sonstige Gebühren erhoben:

1. Genehmigung für Bild- und Tonaufnahmen in der Leichenhalle oder bei Beisetzung oder Abnahme einer Totenmaske in der Leichenhalle 10,-- €
2. Reinigung des Aufenthaltsraumes für Friedhofspersonal 10,-- €
3. Abräumen einer Grabstätte bei Auflösung
 - a) für Familiengrab 150,-- €
 - b) für Einzel- / Einzelgrab 75,-- €
4. Ausstellen eines Leichenpasses 17,-- €
5. Ausstellen einer Graberwerbs- und Nachtragsurkunde 12,-- €
6. Umschreibung des Grabnutzungsrechtes (einschl. Gebühr für Urkunde) 10,-- €
7. Benutzung der Leichenkühlanlage 80,-- €
8. Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung, Änderung oder Erneuerung eines Grabmales, einer Einfassung oder Verkleidung 15,-- €
- 9 Die Gebühr für die Zulassung gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen beträgt 20,-- €

10. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.07.1981 außer Kraft.

Buxheim, 13.07.2004


Doliwa

1. Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Buxheim über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
Friedhofsgebührensatzung vom 13.07.2004**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des
Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Buxheim folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.07.2004 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr

für den gemeindlichen Friedhof in Buxheim

a) Einzelgrabstätte für Erwachsene	17,00 €
b) Familiengrabstätte	32,00 €
c) Urnenbaumgrab	17,00 €
c) Urnengrabstätte	8,00 €
d) Kindergrabstätte	4,00 €

für den gemeindlichen Friedhof in Tauberfeld

a) Einzelgrabstätte für Erwachsene	14,00 €
b) Familiengrabstätte	20,00 €
c) Urnengrabstätte	4,00 €
d) Kindergrabstätte	2,00 €

Nach § 5 Abs. 3 wird nachfolgender Abs. 4 neu eingefügt:

Für ein Urnenbaumgrab erhebt die Gemeinde beim erstmaligen Erwerb als Vorausleistung für die Errichtung und Gestaltung der Grabstätte folgende Gebühren:

a) Errichtung einer Grabstätte	158,00 €
b) Gestaltung der Grabstätte	70,50 €

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buxheim, 22.04.2013


Doliwa

1. Bürgermeister

